



Handreichung zur Errichtung von Nassholzlagerplätzen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Baurechtliche Anforderungen	4
2.2 Naturschutzrechtliche Anforderungen	4
2.3 Wasserrechtliche Anforderungen	5
2.4 Konsequenzen für die Wahl des Standorts	6
3. Fachliche Grundlagen Nasskonservierung	7
3.1 Wasserentnahme	7
3.2 Benötigter Wasserdruck	8
3.3 Wiedereinleitung des Beregnungswassers	8
3.4 Kontrolluntersuchungen	8
3.5 Stilllegung und Auflösung von Nassholzlagerplätzen	9
4. Genehmigungspraxis	10
5. Empfehlungen	11
Literatur	12
Impressum	13

1. Einleitung

Das Ökosystem Wald hat insbesondere seit dem Jahr 2018 unter den Einflüssen des sich ändernden Klimas stark gelitten. Bedingt durch Sturm, Schnee- und Eisbruch, Hitze, Dürre und verschiedene biotische Schadorganismen mussten große Schadholzmengen eingeschlagen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil dieser sog. zufälligen Nutzung am Gesamteinschlag für absehbare Zeit auf einem erhöhten Niveau liegen wird. Ein Teil des so genutzten Holzes kann nicht sofort vermarktet werden, sondern muss, insbesondere um einer weiteren Ausbreitung von Borkenkäfern vorzubeugen und zur Qualitätserhaltung, in sog. Nassholzlagerplätzen über eine kontinuierliche Beregnung für einen begrenzten Zeitraum konserviert werden. Das Vorhalten genehmigter Lagerplätze und der entsprechenden Ausrüstung ist deshalb ein entscheidender Beitrag für einen effektiven Schutz des Holzes und der Wälder. Damit außerdem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald noch weiter minimiert werden kann, müssen – orientiert am jeweiligen Bedarf – die dauerhaft verfügbaren Nassholzlagerkapazitäten deutlich erhöht werden.

Das Wasser für die Beregnung wird meist aus Fließgewässern entnommen. Der Klimawandel bewirkt auch hier bedeutsame Veränderungen wie beispielsweise der Hydrologie, der Morphologie oder des Temperaturregimes. In der Folge kommt es zu häufigeren Starkregenereignissen, aber auch zu längeren Trockenwetterphasen mit ausgeprägten Niedrigwasserabflüssen, welche weitreichende negative ökologische Auswirkungen auf die Fließgewässersysteme haben. Um also einerseits ausreichend Wasser für die Beregnung zu haben, andererseits aber eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, sind Nassholzlager nur an Fließgewässern mit ganzjährig ausreichender Wasserführung zu errichten.

Sowohl bei der Suche nach geeigneten Nassholzlagerplätzen als auch bei deren Betrieb sind neben wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und baurechtlichen Aspekten auch naturschutzfachliche und -rechtliche Belange zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund haben das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine gemeinsame Handreichung erarbeitet, die allen beteiligten Institutionen und Behörden einen kompakten Überblick über die aktuellen Rahmenbedingungen zur Zulassung und zum Betrieb von Nassholzlagerplätzen geben soll.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Anlage und der Betrieb von Nassholzlagerplätzen unterliegt vor allem bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen. Zudem sind bodenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Die nachfolgenden Hinweise zur Antragstellung dienen der einheitlichen Durchführung der notwendigen Zulassungsverfahren.

2.1 Baurechtliche Anforderungen

Die Anlage eines Nassholzlagerplatzes gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) unterliegt grundsätzlich dem Anwendungsbereich der LBO. Sofern der Lagerplatz eine Größe von 500 m² überschreitet, ist das Vorhaben gemäß Ziffer 11 i des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO nicht verfahrensfrei. Die Baugenehmigung ist bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde zu beantragen. Diese beteiligt im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die Träger öffentlicher Belange.

Holzlagerplätze forstwirtschaftlicher Betreiber sind in der Regel nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig.

Umfasst der unbefestigte Lagerplatz – als Befestigung zählt auch eine Einbringung zur Platzbefestigung von u.a. Schotter und Rasengittersteinen – nicht mehr als 500 m² Fläche, ist das Vorhaben gemäß Ziffer 11 i des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei und bedarf daher keiner Baugenehmigung, sofern es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. § 50 Absatz 1 LBO schreibt jedoch vor, dass verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

2.2 Naturschutzrechtliche Anforderungen

Im Anwendungsbereich des Naturschutzrechts sind die Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Regelungen zum Gebietsschutz gem. §§ 22-30 BNatSchG, die Schutzvorschriften zu Natura 2000 gem. §§ 33, 34 BNatSchG sowie die Vorschriften zum Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Einrichtung von Nassholzlagerplätzen entspricht der Eingriffsdefinition gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG: „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Die Lagerfläche verändert die Vegetation (zum Beispiel einer Wiese) der in Anspruch genommenen Grundfläche, die (fast) vollständig zerstört wird. Der Eingriff ist zwar temporärer Art, dauert aber längere Zeit und ist von erheblicher Intensität. Auch Arten und deren Lebensräume können als Bestandteil des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt sein. Dem entspricht auch die Regelung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG. Hiernach können Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG insbesondere „im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)“ sein. Nassholzlagerplätze sind „andere Anlagen und Einrichtungen“ in diesem Sinne.

Die Anlage eines Holzlagerplatzes in einem Natura 2000-Gebiet stellt ein Projekt i.S. des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar. Vor diesem Hintergrund ist daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten von FFH-Arten oder – in Vogelschutzgebieten von für das Gebiet gemeldeten Vogelarten – erheblich

beeinträchtigt werden können. Vor dem Hintergrund des in § 33 Abs. 1 BNatSchG normierten Verschlechterungsverbots sind genehmigungsfreie Bauvorhaben i.S. von § 50 LBO gem. § 34 Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde (UNB) anzuzeigen. Für eine zügige Klärung der Frage, ob durch die Anlage eines Holzlagerplatzes die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden können und deshalb ggfs. weitere Prüfschritte notwendig sind, wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes ist zu prüfen, ob durch die Anlage eines Nassholzlagerplatzes und dessen Betrieb die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, d.h. ob insbesondere besonders geschützte Arten zerstört bzw. getötet oder verletzt werden können oder ob streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungszeit erheblich gestört werden können.

2.3 Wasserrechtliche Anforderungen

Die Beregnung des Platzes und die anschließende Abführung des Wassers unterliegen den wasserrechtlichen Vorgaben insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG). Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder aus dem Grundwasser und das Einleiten oder Einbringen von Wasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser sind erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach den §§ 8, 9 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde mit vollständigen und prüffähigen Unterlagen und Plänen schriftlich zu beantragen (siehe § 86 WG sowie unten Nr. 4). Da die Wasserentnahme und die Wiedereinleitung des Wassers – je nach Menge und stofflicher Zusammensetzung – auch Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Gewässerökologie haben kann, beteiligt die untere Wasserbehörde die zuständige Naturschutz- und Fischereibehörde.

a. Wasserentnahme:

Die Wasserentnahme aus Gewässern (Oberflächengewässer und Grundwasser) ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 WHG). Es ist davon auszugehen, dass die zur Nasskonservierung benötigten Wasserentnahmen nicht mehr dem Gemeingebrauch oder der erlaubnisfreien Grundwassernutzung unterliegen. Die Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung kann erteilt werden, wenn insbesondere schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel dem Naturschutzrecht, erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

b. Einleitung bzw. Versickerung:

Die Einleitung des auf dem Lagerplatz anfallenden gesammelten Beregnungswassers (Abwasser) in ein oberirdisches Gewässer bzw. die Versickerung des gesammelten Beregnungswassers in den Untergrund (Grundwasser) sind ebenfalls erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die Erlaubnis für eine Einleitung in ein Gewässer darf unbeschadet der Anforderungen des § 12 WHG nur erteilt werden, wenn insbesondere Menge und Schädlichkeit des Abwassers dem Vorhaben entsprechend nach dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten werden und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 WHG).

c. Benutzungsanlagen

Entnahmebauwerke und Leitungen werden von der Erlaubnis für die Gewässerbenutzung mit umfasst. Abwasserbehandlungsanlagen sind nach § 48 Abs. 1 WG i. V. m. § 60 Abs. 3 WHG wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Die Benutzungserlaubnis schließt eine erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasseranlage ein (§ 84 Abs. 3 WG). Abhängig vom Vorhaben kann für die Errichtung und den Betrieb weiterer Bauten oder sonstiger Anlagen am Gewässer eine Erlaubnis nach § 28 WG erforderlich sein.

2.4 Konsequenzen für die Wahl des Standorts

Nassholzlagerplätze dürfen nicht eingerichtet werden

- in Wasserschutzgebietszonen I und II (auch soweit nur fachtechnisch abgegrenzt),
- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, sofern keine Ausnahme genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden kann,
- im Gewässerrandstreifen, sofern keine Befreiung nach §§ 38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 WG erteilt werden kann,
- in bestehenden oder geplanten Kernzonen des Nationalparks Schwarzwald,
- in bestehenden oder geplanten Kernzonen der Biosphärengebiete,
- in bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten,
- in bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern,
- in bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsteilen gemäß § 29 BNatSchG und § 31 NatSchG,
- in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG sowie § 30a LWaldG,
- in Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbands,
- auf Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) und Bergmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6520) innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten,
- auf Standorten von vom Aussterben bedrohten und hochgradig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten des Arten- und Biotop-schutzprogramms der LUBW,
- im unmittelbaren Zulaufbereich zu kleineren, eutrophierungsgefährdeten Gewässern.

Sie sollten ferner

- außerhalb von Wasserschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten (je nach Schutzzweck),
- außerhalb von Gewässerrandstreifen und hochwassergefährdeten Flächen,

- abseits von Wohngebieten, Straßen und vielbegangenen Wegen (mögliche Gefahren, z. B. spielende Kinder, Glatteisbildung, sind zu berücksichtigen),
- nicht auf Standorten mit geringen Deckschichten über dem Grundwasserleiter, insbesondere im Karst,
- mit guter Verkehrsanbindung angelegt werden.

Nassholzlagerplätze sind nach Möglichkeit auf Böden geringer Leistungsfähigkeit zu errichten, unter Einbeziehung baulich vorgrenzter Flächen ohne auffälliges Schadstoffinventar.¹

Bei der Einrichtung der Plätze ist der humose Oberboden in stark befahrenen Bereichen abzutragen, nach den Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ in höchstens 2 m hohen Mieten unter Vermeidung von Verdichtung und Vernässung zu lagern und zu begrünen.

Die Nasskonservierung von chemisch behandeltem Holz ist nicht zulässig. Auch die Benutzung von ausgewiesenen Beregnungsplätzen, die nicht in Betrieb sind, zur chemischen Behandlung von Holz oder zur Zwischenlagerung von bereits chemisch behandeltem Holz ist nicht zulässig.

Der Abstand zum Gewässer ist so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Unterhaltung des Beregnungsplatzes und des Gewässers möglich ist.

Bei der Standortfindung sind die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Baurecht, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz) zu beteiligen. Die Abgrenzung geplanter Naturschutzgebiete ist im Vorfeld bei den Referaten 56 der Regierungspräsidien zu erfragen.

¹ Hinweise hierzu bieten der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010) sowie die digitale Bodenkarte BK50 im Maßstab 1:50.000 des LGRB.

3. Fachliche Grundlagen Nasskonservierung

In Baden-Württemberg ist die sogenannte Nasskonservierung mittels Beregnung das einzige Holzkonservierungsverfahren, das es bei sachgerechter Durchführung ermöglicht, große Holzmen gen über mehrere Jahre bei Erhaltung der Holzqualität zu lagern und im Rahmen des integrierten Waldschutzes auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

Die Hauptziele der Nasskonservierung sind:

- Werterhaltung von Rundholz, Schutz vor Insekten- und Pilzbefall
- Vermeidung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel (Insektizide)
- Holzmarktstabilisierung bei außerplanmäßigen Rundholzanfällen
- Kontinuierliche, nachhaltige Holzmengebereitstellung für die Holzindustrie
- Ausgleich und sinnvoller Einsatz im Katastrophenfall bei Logistikengpässen im Bahn- und LKW-Transport (regionale Vermarktung der Hölzer im Sinne des Rohstoffes der kurzen Wege)

Hinsichtlich der baulichen und technischen Ausgestaltung und des Betriebs von Nassholzlagerplätzen wird auf die ausführliche Darstellung in LWF 71 – „Verfahren der Rundholzlagerung“ verwiesen.

3.1 Wasserentnahme

Für einen sicheren Holzschutz ist die Erhaltung einer relativen Holzfeuchtigkeit von mindestens 120 Prozent durch die Beregnung erforderlich. Muss die Beregnung aufgrund von Wassermangel eingestellt werden, kann innerhalb kürzester Zeit eine Entwertung der eingelagerten Stämme eintreten. Vor diesem Hintergrund und der immer stärker zum Tragen kommenden, klimatischen Veränderungen ist im besonderen Maße auf eine sichere Wasserversorgung zu achten.

Die Wasserentnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken, jedoch dem Bedarf zur gesicherten Werterhaltung anzupassen.

Als Faustregel gilt:

- Wasserbedarf für 1000 Festmeter Rundholz (unterer Wert)
ca. 1 l/sec
- stündliche Beregnungshöhe (bei 5 m Polterhöhe)
ca. 4 mm
- durchschnittlicher Wasserverbrauch eines Regners
ca. 0,3 l/sec.

Das Gewässer muss über eine ausreichende Wasserführung verfügen und einen mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) von mindestens 60 l/s aufweisen. Die regionalisierten Abflusskennwerte für Baden-Württemberg finden sich unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/regionalisierte-abflusskennwerte>.

Ein Mindestabfluss von zwei Drittel des mittleren Niedrigwasserabflusses ($2/3$ MNQ) muss im Gewässer verbleiben. Dies bedeutet, dass bei Unterschreiten des mittleren Niedrigwasserabflusses (1 MNQ) die Entnahmemenge sukzessive gedrosselt werden muss. Ein Unterschreiten eines Abflusses von $2/3$ MNQ darf demnach nicht durch die Entnahme, sondern nur durch die natürlichen Abflussverhältnisse erfolgen. Davon kann abgewichen werden, wenn die Gewässerökologie nicht nachhaltig geschädigt wird².

An der Entnahmeeinrichtung sind Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Fischen anzubringen.

² Hilfestellung hierzu bietet die Handreichung „Mindestwasserführung – Handlungsanleitung zur Festlegung und Überwachung des Mindestabflusses“ (LUBW 2019).

Der Entnahme von Oberflächenwasser zu Beregnungszwecken ist grundsätzlich der Vorzug vor der Entnahme von Grundwasser zu geben. Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern darf nur ohne Aufstau erfolgen. In Fällen, in denen die maximale Wasserentnahmemenge aus Oberflächengewässern für die Beregnung der Nasskonservierungsanlagen nicht ausreicht oder kein Oberflächenwasser vorhanden ist, kann auf vorhandene Grundwassergewinnungsanlagen zurückgegriffen werden. Allerdings ist zu beachten, dass hierzu ein Wasserrechtverfahren durchzuführen ist, da sich der Verwendungszweck und gegebenenfalls auch die Entnahmemenge ändern. Sollte ausnahmsweise eine neue Grundwasserentnahmeanlage beabsichtigt sein, ist vorab ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen.

Aus sehr pufferarmen versauerungsgefährdeten Gewässern (insbesondere Oberläufe der Mittelgebirgsbäche im Schwarzwald und im südlichen Odenwald) oder Gewässern, bei denen durch die Beregnung von Rundholz eine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten ist, sollte keine Wasserentnahme und Wiedereinleitung erfolgen beziehungsweise ist dies im Einzelfall zu prüfen.

An Gewässern mit geringer oder stark schwankender Wasserführung dürfen keine Nassholzlagerplätze eingerichtet werden. Eine Kreislauführung des Beregnungswassers wird nicht empfohlen. Neben der Akkumulation von Schadstoffen im Beregnungswasser kann es zu einer Besiedelung durch Humanpathogene kommen (FHP 2016).

Eine Wasserentnahme aus bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten ist unzulässig. Auch bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Bei einer Wasserentnahme aus Gewässern in Natura 2000-Gebieten ist zu prüfen, ob durch die Entnahme die Schutz- und Erhaltungsziele betroffen sein können (Gewässer als FFH-Lebensraumtyp oder als Lebensstätte von FFH-Arten oder Arten der Vogel-schutzrichtlinie). Ferner sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen.

3.2 Benötigter Wasserdruck

Der für die Beregnung erforderliche Wasserdruck kann durch eine Pumpe oder durch die Ausnutzung natürlicher Höhenunterschiede (ab 30 bis 40 m) erzeugt werden. Ausleitungsstrecken im Gewässer sind auf die unumgängliche Länge zu beschränken.

3.3 Wiedereinleitung des Beregnungswassers

Vorrangig sollten Möglichkeiten für eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenschicht geprüft werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, wird in der Regel über ein Grabensystem in das Gewässer eingeleitet. Bei Bedarf sind geeignete Reinigungsrichtungen wie Absetzbecken oder Sandfilter zwischen Entwässerungssystem und Gewässer vorzusehen. Die Entfernung des losen Rindenmaterials vom Lagerplatz trägt ebenfalls zu einer geringeren Gewässerbelastung bei.

Bei der Wiedereinleitung von Beregnungswasser mit stofflichen Veränderungen in FFH-Gewässer ist zu prüfen, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des Gewässers als FFH-Lebensraumtyp oder als Lebensstätte von FFH-Arten beeinträchtigt werden können. Ferner sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen.

Für die Einleitung des Wassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (siehe Nr. 2.2 b.).

3.4 Kontrolluntersuchungen

Sofern das Beregnungswasser in das Fließgewässer zurückgeleitet wird, sind ab einer Lagerkapazität von 2000 Festmetern und einer tatsächlichen Ersteinlagerung von mindestens 2000 Festmetern Kontrolluntersuchungen des in den Vorfluter ablaufenden Beregnungswassers

(nicht des Absetzbeckens oder des Kreislaufbeckens) auf die Parameter TOC und BSB₅ (ungehemmt) im ersten Halbjahr des Beregnungsbetriebes einmal pro Monat durchzuführen. Bei Lagern, in denen laufend Holz ein- und ausgelagert wird, sind die monatlichen Analysen so lange fortzuführen, bis mindestens sechs Monate kein frisches Holz mehr eingelagert wurde oder die Mindestmenge von 2000 Festmetern unterschritten wird.

Ergänzend ist die Saprobie nach DIN 38410 (Auswirkungen von organisch leicht abbaubaren Stoffen und sich daraus ergebende Sauerstoffverhältnisse), jeweils einmal vor Beginn des Beregnungsbetriebes sowie nach drei und sechs Monaten im Gewässer zu untersuchen. Daran anschließend sind die Kontrolluntersuchungen während des Beregnungsbetriebes einmal pro Jahr durchzuführen, wegen der Vergleichbarkeit möglichst im gleichen Zeitraum wie die Untersuchung vor Beginn der Beregnung. Um die Auswirkung der Einleitung des Beregnungswassers zu erfassen, ist für die Saprobie nach DIN 38410 eine Referenzuntersuchungsstelle oberhalb der Einleitung und eine zweite Untersuchungsstelle unterhalb der Wiedereinleitung nach ausreichender Durchmischung erforderlich.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die entsprechenden Entnahmemengen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

3.5 Stilllegung und Auflösung von Nassholzlagerplätzen

Bei einer temporären Stilllegung des Beregnungsplatzes sind Restmaterialien zu beseitigen. Bei einer endgültigen Auflösung ist ein Rückbau des Platzes in den Ursprungszustand durchzuführen. So sind Bodenverdichtungen im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung durch Auflockerung zu beseitigen, bevor zwischengelagertes Oberbodenmaterial wieder aufgetragen wird. Geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vegetationsdecke (Herrichtung Planum mit Selbstbegrünung, Ansaat geeigneter Saatgutmischungen et cetera) sind gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzusehen. Hierbei sind auch sämtliche Anlagen (Entnahmeeinrichtungen, Leitungen, Filterbecken und gegebenenfalls Einleitungseinrichtung) zu entfernen.

4. Genehmigungspraxis

Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen sowie gegebenenfalls für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen am Gewässer nach § 28 WG (siehe dazu oben Nr. 2.) sind zu befristen. Bei der Nassholzkonservierung ist in der Regel eine Befristung von 10–15 Jahren angemessen. Die Erlaubnis ist aufgrund von § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Darauf sollte im Erlaubnisbescheid ausdrücklich hingewiesen werden. Zudem wird die Erlaubnis in der Regel mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Für die Antragstellung gilt § 86 WG.

Im wasserrechtlichen Antrag sind alle für die Zulassung der Gewässerbenutzung, gegebenenfalls auch der wasserrechtlichen Anlagen, entscheidungserheblichen Tatsachen anzugeben. Hierzu gehören vor allem die Menge des einzulagernden Holzes, die Fläche der Beregnung, die Wassermenge, die entnommen werden soll, die Abflussverhältnisse des betreffenden Gewässers, der Ort und die Art und Weise der Entnahme, der Abwasserbehandlung und der Wiedereinleitung, mögliche Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und auf Unterlieger (zum Beispiel Fischteichbetreiber und andere) sowie Darstellung der Wasserentnahme, Wiedereinleitung, Verlauf des Gewässers, Gewässerrandstreifen, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete in einem Lageplan.

Nach § 93 Abs. 3 S. 1 WG kann die Erlaubnis in einem vereinfachten Verfahren, das heißt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Unterrichtung der Beteiligten, insbesondere dann erteilt werden, wenn lediglich Gewässerbenutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung vorliegen oder wenn erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind.

Für den Fall, dass die Nasskonservierung ausnahmsweise besonders dringlich durchgeführt werden soll oder wenn es zu Verzögerungen kommt, ist ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens nach

§ 17 WHG möglich. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Erlaubnisbehörde, die nur unter den in § 17 Abs. 1 WHG genannten Voraussetzungen ergehen darf. Danach kann mit der Gewässerbenutzung schon vor der Erteilung der Erlaubnis begonnen werden, wenn mit einer Erlaubniserteilung gerechnet werden kann. Dazu zählt die Erfüllung von Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus muss an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers (Antragsteller) bestehen und der Benutzer sich verpflichten, alle bis zur Erlaubniserteilung entstehenden Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die naturschutzrechtlichen Prüfpflichten (unter anderem Natura 2000, Artenschutz) vor Maßnahmenbeginn bleiben unberührt.

Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden die Belange der betroffenen Träger öffentlicher Belange (unter anderem Naturschutz, Fischerei) berücksichtigt und geprüft. Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur die Tatbestände „Wasserentnahme“, „Einleiten von Wasser“ beziehungsweise „Versickerung“ sowie gegebenenfalls die wasserrechtlich erfasste „Errichtung und der Betrieb weiterer Bauten oder sonstiger Anlagen“ zu prüfen sind (siehe auch Nr. 2.1 und 2.2). Die Errichtung des Nassholzlagerplatzes unterliegt hingegen den Anforderungen des Baurechts und bedarf abhängig von der Größe gegebenenfalls einer Baugenehmigung im dazugehörigen baurechtlichen Verfahren.

Für den Fall, dass auch eine Abwasseranlagengenehmigung erforderlich ist, bestimmt § 84 Abs. 3 WG, dass diese Genehmigung von der wasserrechtlichen Erlaubnis eingeschlossen wird.

5. Empfehlungen

Die Ausweisung von langfristig genehmigten Nassholzlagerplätzen in angemessenem Mindestumfang ist wichtig, um im Rahmen des normalen Betriebsablaufes und sofort nach Kalamitäten über Einlagerungskapazitäten zu verfügen. Bei solchen Plätzen ist zur Verbesserung der Planungs- und Betriebsicherheit ein Mindestgenehmigungszeitraum von 10 Jahren sinnvoll. Die Möglichkeit, Stammholz durch Beregnung konservieren und in seiner Qualität erhalten zu können, ist ein wichtiger Baustein, um im Kalamitätsfall das Schädgeschehen durch massiven Borkenkäferbefall im Rahmen des integrierten Waldschutzes zu mindern und die Ertragskraft von Forstbetrieben zu schützen. Sinnhaft ist die Nasskonservierung von Holz aber nur bei Stämmen guter Qualität, denn die Einlagerung ist mit einem hohen Aufwand verbunden.

Die zuständigen Behörden empfehlen, die Standortauswahl vor der Antragstellung mit der unteren Baurechts-, der unteren Naturschutz-, der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde abzustimmen. So kann vorab geprüft werden, ob ein ausreichendes Wasserdargebot besteht und ob gegebenenfalls naturschutz- oder wasserrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Zudem kann geklärt werden, welche Antragsunterlagen erforderlich sind. Verzögerungen können so von vornherein vermieden werden. Wenn die Standortauswahl zwischen Antragsteller und Zulassungsbehörden abgestimmt ist und die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig sind, können die im konkreten Fall notwendigen Zulassungen in der Regel innerhalb weniger Wochen erteilt werden.

Literatur

DIN 38410-1 TEIL 1 (2004): Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Biologisch-ökologische Gewässeruntersuchung (Gruppe M) – Teil 1: Bestimmung des Saprobienindex in Gewässern (M1). Beuth Verlag, Berlin.

FHP - Kooperationsplattform Forst Holz Papier (2016): Arbeitsdokument zur Umweltmerkmaleerstellung für temporär betriebene Nassholzlager.

LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

LUBW (2019): Mindestwasserführung – Handlungsanleitung zur Festlegung und Überwachung des Mindestabflusses.

waldwissen.net:

Enthält mehrere Leitfäden zu Aufbau und Betrieb von Nassholzlagerplätzen, zum Beispiel:

<https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/holz-und-markt/lagern-und-konservieren/checkliste-nasslager>

<https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/holz-und-markt/lagern-und-konservieren/nasslager-sonstiges>

<https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/holz-und-markt/lagern-und-konservieren/nasslager-wasserentnahme>

LWF 71 – Verfahren der Rundholzlagerung

https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/w71_rundholzlagerung_gesamtheft_bf.pdf

Impressum

© 2021 und Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Titelbild: Nassholzlager, Schluchsee; FVA/Wonsack

Stand: Juni 2021



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT